

LEITUNGSWASSER - Rückstauschäden - L135

Abweichend von Art. 2, Punkt 14 der AWB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am versicherten Wohngebäude verursacht durch - infolge Rückstau - austretendes Wasser aus Ableitungsrohren bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.